

beck-aktuell

DAS MAGAZIN



**»Die Werteordnung der Grundrechte
hat sich behauptet«**

Interview mit Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
über seine persönliche Coronabilanz

Gesunder Rücken

Tipps fürs Homeoffice

Digitales Kaufrecht

Die sechs wichtigsten Änderungen

Karriere-Push

Relaunch des BECK Stellenmarkts

impresum

Redaktion:

beck-aktuell – DAS MAGAZIN

Wilhelmstraße 9

80801 München

Tel. +49 89 38189-266

Fax +49 89 38189-480

Mail: beckextra@beck.de

Mathias Bruchmann (v.i.S.d.P.)

Kathrin Moosmang (Text)

Lisa Giesekus (Text)

Benjamin Zirnbauer (Art Direktion/Layout)

Verlag:

Verlag C.H.BECK oHG

Wilhelmstr. 9, 80801 München

Tel. +49 89 38189-0

Fax +49 89 38189-402

www.beck.de

Der Verlag ist eine oHG. Gesellschafter sind

Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck,
beide Verleger in München.

Illustrationen | Fotocollagen:

Titelseite: Unimagic / Getty,

Seite 6/7: Lepus sinensis und

Svetlana Malysheva / Getty.

Druck:

Mayr Miesbach GmbH

Am Windfeld 15

83714 Miesbach



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier **XW1**

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Zu Beginn

Die Corona-Pandemie beeinflusst unser tägliches Leben seit bald zwei Jahren. Wer hat in dieser außergewöhnlichen Zeit für sich nicht die eine oder andere Zwischenbilanz gezogen? So auch der bekannte Verfassungsrechtler und Gesellschaftsanalytiker Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, der seine Gedanken zugleich niedergeschrieben und als Buch veröffentlicht hat. Sein Fazit: »Der demokratische Rechtsstaat hat sich als handlungsfähig erwiesen.« Aber Di Fabio nennt auch kritische Entwicklungen. In unserem Titelinterview sprechen wir mit ihm über seine Erkenntnisse.

Das weitere große Thema für Juristen ist das in wenigen Wochen in Kraft tretende neue digitale Kaufrecht im BGB. Zahlreiche Vorschriften kommen hinzu oder werden geändert. In dieser Ausgabe erläutert der BGH-Richter und neue Namensgeber des Beck'schen Kurzkommentars zum BGB, Dr. Christian Grüneberg, die sechs wichtigsten Änderungen.

Wer als Arbeitgeber juristisches Personal sucht oder selbst neu durchstarten möchte, für den ist der BECK Stellenmarkt seit vielen Jahren wichtige Anlaufstelle. Das Karriereportal erhielt einen Relaunch. Wir präsentieren die neuen Möglichkeiten.

Weiterhin geben wir Tipps gegen einen steifen Rücken im Homeoffice und stellen Ihnen einen Juristen vor, der neben Paragraphen übernatürlichen Gesetzmäßigkeiten nachspürt.

Falls Sie beck-aktuell – DAS MAGAZIN noch nicht kostenlos abonniert haben, können Sie dies ganz einfach mit dem Bestellcoupon auf der Rückseite dieser Ausgabe tun.



Mathias Bruchmann

Leiter Presse und Lizenzen
Recht | Steuern | Wirtschaft

Inhalt



10

titel

»Die Werteordnung der Grundrechte hat sich behauptet«

Interview mit Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

über seine persönliche Coronabilanz

06 schlau durch den alltag

**5 Tipps für einen
gesunden Rücken
im Homeoffice**

14 digitales kaufrecht

Digitales Kaufrecht
Was ändert sich im
nächsten Jahr?

22 autoren bei der arbeit

**Prof. Dr. Rainer
Schlegel am
Schreibtisch**

08 kurzinterview

Entweder | Oder
Fragen an
Bernhard Fürgau

18 C.H.BECK im web

»Stellenmarkt 3.1«
Die Beck'sche
Karriereplattform
im neuen
Look & Feel

23 vermischtes

Wolkenkuckucksland
Gewinnspiel

09 recht aktuell

**Aktuelles aus
Gesetzgebung
und Justiz**

20 neues aus dem verlag

**Herzlich
willkommen,
neue Fachzeit-
schriften**

5 TIPPS FÜR EINEN GESUNDEN RÜCKEN IM HOMEOFFICE



Rückenschmerzen gelten gemeinhin als eine Volkskrankheit, die vor allem unter Schreibtischtätern weit verbreitet ist. Sie hat jedoch weiter zugenommen, als pandemiebedingt viele Menschen recht unvorbereitet vom Büro ins Homeoffice wechselten. Mittlerweile hat sich der ein oder andere auch daheim mit einem ergonomisch korrekten Arrangement aus Drehstuhl und höhenverstellbarem Schreibtisch eingerichtet. Doch nicht überall ist dies möglich, und den Rücken plagt im Homeoffice nicht nur der falsche Stuhl oder Tisch, sondern vor allem eines: unsere Bequemlichkeit! Oder kommen Sie beim Arbeiten von zuhause aus auf dieselbe Schrittzahl wie an einem Bürotag? Genauso haben Sie vielleicht auch schon den einen oder anderen unserer folgenden Tipps zu diesem Thema gehört, aber ihn aus Bequemlichkeit nicht umgesetzt? Dann wird es jetzt aber Zeit – Ihr Rücken sagt schon mal Danke!

Links, zwei, drei, vier ...

Der Rücken, wie unser ganzer Körper, braucht Bewegung. Gehen Sie deshalb auch im Homeoffice zur Arbeit: Spazieren Sie in der Früh einmal um den Block. Hundebesitzer sollten das ohnehin tun, alle anderen locken vielleicht die frischen Brötchen vom Bäcker aus dem Haus. Aber auch untertags gilt: Gehen, Stehen, Sitzen, die Abwechslung macht's. Um den Haltungswechsel zur Gewohnheit zu machen, kann es helfen, ihn mit einer Tätigkeit zu verknüpfen, etwa im Stehen telefonieren. Im Büro laufen Sie fünf Minuten den Gang entlang zur Toilette, daheim sind es aber nur zwei Meter? Dann gewöhnen Sie sich drei Runden um den Schreibtisch nach jedem Badezimmerbesuch an. Und lassen Sie bitte mittags nicht den Lieferservice kommen. Tun Sie lieber sich, der Umwelt und der lokalen Gastronomie etwas Gutes und holen Sie Ihr Essen ab – zu Fuß, nicht mit dem Auto!

Wasser für die Bandscheiben!

Viel trinken ist wichtig für einen gesunden Rücken, denn unsere Bandscheiben brauchen Flüssigkeit, um flexibel zu bleiben. Wer sich im Büro dafür eine Routine aufgebaut hatte, sollte diese unbedingt im Homeoffice fortsetzen. Wer das Trinken gerne vergisst, stellt eine Erinnerung in den Online-Kalender ein und eine Flasche auf den Tisch, die abends leer sein sollte. Und nur weil die Konferenz online stattfindet, heißt das nicht, dass keine Getränke bereitstehen sollten, diese müssen Sie halt nur ausnahmsweise selbst auf den Tisch stellen.

Er streckte sich, er rälkelte sich und warf die Beine hinter sich ...

Strecken, dehnen, drehen ist die Devise und wichtig, um unsere Wirbelsäule beweglich zu halten. Sie müssen nicht die Beine hinter den Rücken werfen können. Aber der Wirbelsäule Raum zu verschaffen, indem man die Beine in eine Richtung bewegt und sich über die andere Schulter umschaut, ist eine Übung, für die Platz in der kleinsten Ecke und im engstens getakteten Terminkalender ist.

Bäumchen wechsele Dich!

Für den Rücken sind starre Haltungen schlecht. Trotzdem nehmen wir Gewohnheitstiere sie automatisch ein. Also runter vom Stuhl und rauf auf einen anderen, einen Sitzball oder zumindest ein Sitzkissen. Warum Sie von ihrem teuren Chefessel auf den unbequemen Küchenstuhl wechseln sollen? Weil Sie es können! Sie sollen da ja nicht ewig drauf sitzen, nur ein paar Minuten Abwechslung in ihren Sitz-Alltag bringen. Wer ohnehin in legerer Kleidung zu Hause arbeitet, kann auch mal in den Schneidersitz gehen, ein Bein unterschlagen oder mit der Lehne nach vorne auf dem Stuhl lümmeln. Werden Sie kreativ!

Ab auf den Boden!

Hier noch eine Übung, die bei regelmäßiger Ausführung den Rücken stärkt und Schmerzen vorbeugt.

Legen Sie sich auf den Boden und winkeln Sie die Beine an, die Füße nah am Körper. Lösen Sie nun langsam Wirbel für Wirbel Ihren Rücken vom Boden, bis Ihr Körper ein Dreieck bildet. Halten Sie kurz diese Position, wobei die Knie sich nicht berühren und zwischen Schultern und Knie eine möglichst gerade Linie ist (Hintern anziehen!). Rollen Sie dann behutsam wieder Wirbel für Wirbel Ihren Rücken ab. Mehrfach wiederholen.

Natürlich ist dies nur ein Beispiel, Fitnesstrainerinnen und -trainer sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten geben gerne weitere, individuell zugeschnittene Tipps für Übungen. Aber nehmen sie sich nicht zu viel vor, denn wichtig ist vor allem: dranbleiben. Es lohnt sich.





*Jurist Firgau ist übernatürlichen
Gesetzmäßigkeiten auf der Spur.*

Entweder | Oder

Fragen an Dr. Bernhard Firgau

Bernhard Firgau ist promovierter Jurist und Astrologe. Bis zu seiner kürzlichen Pensionierung war er als Richter und Notar im Landesdienst der baden-württembergischen Justiz tätig. Daneben beschäftigt er sich seit vielen Jahren mit den Sternen und hat eine Reihe astrologischer Bücher verfasst. Wie lassen sich Gesetz und Horoskop in Einklang bringen? Zeit für ein Gespräch mit Bernhard Firgau.

Herr Firgau, wie kamen Sie zur Juristerei, wie zur Astrologie?

Die amerikanischen Perry Mason-Krimis im Bücherregal meines Vaters zeigten das faszinierende Schlachtfeld der Juristen vor Gericht. Ich wollte auch hinaus und Unschuldige retten. Die Astrologie lernte ich durch meine Tante, Musikerin und Astrologin, schon als Schulkind kennen. Spannende Fragen tauchten auf. Gibt es mehr Lebenszyklen als nur die Jahreszeiten im Sonnenlauf? Wird mein Zwillingbruder mit demselben Horoskop dasselbe Leben leben wie ich? Oder sind die Geburtskonstellationen nur eine Art Mitgift des Universums zur eigenen Verwendung? Das und mehr wollte ich verstehen lernen.

Gibt es so etwas wie ein Schicksal, Jurist zu werden?

Auch wenn ich an ein Schicksal glaube, ist Jurist zu werden kein fest programmierter Teil eines gradlinigen Lebensplans, sondern nur eine Option unter vielen. Astrologen können im Horoskop Begabungen für die Juristerei benennen, aber auch Alternativen, die ohne Paragraphen gut gelebt werden können. Das Schicksal erlaubt Schlangelinien. Für die Berufswahl bin ich selbst verantwortlich. Vielleicht ist es Schicksal, wenn mich andere Menschen auf irgendeine gesellschaftliche Position berufen. Aber auch da kann ich Nein sagen.

Was hat es mit den »Juristenplaneten« Saturn, Jupiter und Venus auf sich?

Juristen haben natürlich kein Monopol auf die drei. Sie verkörpern aber Rechtsordnung und Rechtssicherheit (Saturn), einen gerechten Inhalt (Jupiter) und Fairplay (Venus). Prinzipientreue (Saturn), Idealismus und Weitblick (Jupiter) sowie ein ausgewogenes Urteilsvermögen (Venus) kann man natürlich auch in anderen Berufen gebrauchen.

Kommen wir zu unserem Interviewteil »Entweder – Oder« ... Paragraphen oder Sterne?

Der »paragraphische« Lebensabschnitt liegt jetzt hinter mir, daher Sterne.

Sonne oder Mond?

Sonne am Tag, Mond in der Nacht.

Krimi oder Roman?

Inzwischen Romane.

Herbst oder Frühling?

Frühling, passend für meinen Geburtstag.

Wein oder Bier?

Wein

Hund oder Katze?

Beide nicht. Es reicht, dass ich astrologisch ein (S)Tier bin.

Neckar oder Rhein?

Neckar, Fluss meiner Geburtsstadt Heidelberg.

Aktuelles

aus Gesetzgebung und Justiz

Schlechte Noten

Mit dem Arbeitszeugnis ist es so eine Sache: Es muss der Wahrheit entsprechen und soll wohlwollend sein. Für den Arbeitgeber kann das schon mal die sprichwörtliche Quadratur des Kreises bedeuten. Deshalb hat sich eine codierte Zeugnissprache etabliert, die verquast versucht, mit wohlklingenden Umschreibungen mitzuteilen, ob es sich bei dem Beurteilten um einen Highperformer oder Nichtskönner handelt. Ein findiger Unternehmer hielt das alles für Quatsch und erinnerte sich an seine Schulzeugnisse, die mit ihrem Notensystem keine Zweifel am Leistungsvermögen aufkommen ließen. Also beurteilte er einen bei ihm beschäftigten Elektriker mit einem Arbeitszeugnis in Tabellenform und den üblichen Schulnoten. Der Arbeitnehmer fand das nicht ganz so toll, auch wenn seine Versetzung aufgrund der Gesamtnote »befriedigend« nicht gefährdet war. Er zog vor Gericht. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm schließlich Recht. Das Zeugnis sei zu wenig individuell und auch zu undifferenziert in der Beurteilung. Denn dies sei nur in Form eines ausformulierten Fließtextes möglich. Außerdem vermisste das BAG eine konkrete Feststellung zu den Tätigkeiten und Arbeitsleistungen. Die muss nun die Vorinstanz nachholen, die übrigens an dem Schul-Arbeitszeugnis nichts auszusetzen hatte (Az. 9 AZR 262/20).

Bio- Tankstelle

Berliner Supermärkte haben es nicht leicht. Die Spätis, die es in der Hauptstadt an jeder Ecke gibt, haben ihre Sortimente längst so aufgerüstet, dass sich das geneigte Großstadtpublikum dort nicht nur mit Wegbier und Zigaretten versorgen, sondern auch zu jeder Tages- und Nachtzeit den Kühlschrank auffüllen kann. Ähnlich sieht es bei den Tankstellen aus. Schlecht für die Supermärkte: Mit ihren eingeschränkten Öffnungszeiten hängen sie der Konkurrenz weit hinterher. Die Inhaberin eines Bio-Supermarkts installierte auf ihrem Kundenparkplatz zwei Ladestationen für E-Autos – bei den umweltbewussten Einkäufern keine schlechte Idee. Fortan betrachtete sich die Biowarenanbieterin als Tankstelle im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes und bot ihre gesamte Produktpalette auch an Sonn- und Feiertagen feil. Man braucht nicht viel Fantasie, um zu erahnen, wie das zuständige Bezirksamt darauf reagierte: mit einer Unterlassungsverfügung nebst Zwangsgeldandrohung. Letztere monierte das VG Berlin, weil das Amt vergessen hatte, eine Frist zu setzen. Ansonsten war es aber ganz der Meinung der Behörde, dass kein Tankstellenbetrieb vorliege (Az: VG 4 L 162/21).

»Noch rollfähig«

In einem Fall des OLG Nürnberg ging es um einen Neuwagenkauf, der dem Kunden mit einer attraktiven Umweltprämie für das zu entsorgende Altfahrzeug schmackhaft gemacht werden sollte. Über den Zustand dieses Altfahrzeugs gab es keine schriftliche Vereinbarung, die Autohändlerin hatte hierzu lapidar mitgeteilt, dass es schon »noch rollfähig« sein solle. Das interpretierte der Käufer sehr zu seinen Gunsten und stellte ihr einen komplett ausgeschlachteten Wagen in den Hof. Im Wesentlichen bestand er nur noch aus der Karosserie und den Türen. Die Räder gab es zwar noch dazu, sie waren aber abmontiert. Das gänzlich entkernte Autoskelett wollte die Händlerin nicht als Gegenleistung für die Umweltprämie akzeptieren. Das Ganze wäre kein Thema für diese Rubrik, wenn man sich nicht vor Gericht getroffen hätte. Das LG Regensburg hielt den Autokäufer noch für schutzwürdig, das OLG Nürnberg war indes der Meinung, dass ein Fahrzeug nur dann ein Fahrzeug sei, wenn es noch seine wesentlichen Bestandteile enthalte. Eine bloße Außenhülle ohne Motor, Sitze und Ganghebel erfülle die Anforderungen jedenfalls ganz offensichtlich nicht (Az. 13 U 236/21).



© Foto: privat

»Die Werteordnung der Grundrechte hat sich behauptet«

Interview mit Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio
über seine persönliche Coronabilanz



Seit beinahe zwei Jahren hält uns die Corona-Pandemie in Atem. Sie hat zahlreiche Herausforderungen hervorgebracht – für die Demokratie, die Justiz, die Gesellschaft, die Wissenschaft und vieles mehr. In seinem Buch *Coronabilanz*, das gerade erschienen ist, zieht Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio ein erstes Fazit der Krise. Wir wollten wissen, wie es ausfällt und sprachen mit dem renommierten Verfassungsrechtler und Gesellschaftsanalytiker.

Herr Di Fabio, hat sich das Recht, insbesondere die grundrechtliche Werteordnung, in der Corona-Krise bewährt?

Im Großen und Ganzen darf man die Frage mit ja beantworten. Es handelte sich um eine politische Leitentscheidung unter Unsicherheitsbedingungen. Hier wurden zum Schutz von Leben und Gesundheit bislang beispiellose Maßnahmen zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens ergriffen, wobei vielen Menschen in Gesellschaft und Wirtschaft erhebliche Opfer abverlangt wurden. Die Grundentscheidung, weitgehende Maßnahmen des Lockdowns, der Kontaktbeschränkung zu verhängen, war richtig, weil niemand über lange Phasen abschätzen konnte, wie sich das Virus bei ungehinderter Ausbreitung entwickeln und auswirken würde. Wir haben in Brasilien oder Indien, teilweise auch in den USA, gesehen, wohin eine andere Richtungsentscheidung geführt hat. Verfassungsrechtlich gesehen muss Regierung und Parlament ein erheblicher Einschätzungsspielraum zugestanden werden, wobei bei unbekanntem, schwer kalkulierbarem Risiko auch eine entsprechende Schutzpflicht greift. Um diese Schutzpflicht zu erfüllen, muss der Staat zwar nicht auf jede überraschende Krisenlage optimal eingerichtet sein, aber der moderne Verfassungsstaat schuldet eine beständige, funktionsfähige und elastische Infrastruktur. Hier ging es um unser System der medizinischen Versorgung, das im internationalen Vergleich immer noch gut dasteht. Es geht um das System der Gesundheitsämter und um Möglichkeiten digitaler Erfassung und Kommunikation. Hier haben sich teilweise Defizite und Modernisierungsbedarf gezeigt.

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Udo Di Fabio lehrt öffentliches Recht an der Universität Bonn und war zwölf Jahre Richter des Bundesverfassungsgerichts. Unter anderem sind von ihm erschienen: Die Kultur der Freiheit (2005), Schwankender Westen (2015), Die Weimarer Verfassung (2018) und jetzt Coronabilanz.

Wurden wir wirklich von dem Virus überrascht?

Mit der Verbreitung einer gefährlichen SARS-Variante war ausweislich einer Risikoanalyse, die dem Bundestag 2012 vorlag, gerechnet worden. Hat man 2020 dieses Szenario gelesen, so wirkte vieles wie prophetische Vorausschau und wie ein hochaktuelles Drehbuch, wobei die dort angenommenen Schäden noch ungleich höher ausfielen als die während der Corona-Pandemie tatsächlich zu verzeichnenden. Das sollte aber nicht dazu verleiten, die dann tatsächlich festgestellten Defizite, etwa bei der ersten Versorgung mit Atemschutzmasken, auf die Ignoranz der Politik zurückzuführen. In derselben Risikoanalyse habe ich im Frühjahr 2020 den zweiten Bericht über Hochwasserrisiken durch extreme Wetterlagen nur flüchtig gestreift, weil die Gedanken eben ganz bei der Corona-Pandemie waren. Anlässlich des Hochwassers an Ahr und Erft wurde auch dieser Teil plötzlich hochaktuell. Der Staat muss angesichts solcher erkennbarer Risiken entsprechend beim medizinischen Versorgungs- und Meldesystem, beim Hochwasserschutz oder beim Katastrophenschutz langfristig weitsichtiger und im besten Sinne nachhaltiger investieren.

Wie hat das System der Gewaltenteilung nach Ihrer Wahrnehmung funktioniert?

Die Krise wird als Stunde der Exekutive bezeichnet, weil schnell und über mehrere Ebenen hinweg koordiniert gehandelt werden muss, und weil Regierungen etwa mit ihren Verwaltungsressourcen und wissenschaftlichen Oberbehörden auch über den entsprechenden Sachverstand verfügen. Ich teile nicht die Diagnose mancher Kritiker, auch aus der Rechtswissenschaft, die sagen, dass am Parlament vorbei regiert wurde. Das Bundesinfektionsschutzgesetz wurde im Verlauf der Krise mehrfach geändert, Ermächtigungsgrundlagen präzisiert. Es war der Deutsche Bundestag, und nicht die Bundesregierung, der eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgerufen hat und sich mit Mehrheit dafür entschieden hat, diese bis heute beizubehalten. Wer hier einwendet, der Bundestag habe doch nur die Vorlagen der Bundesregierung zur Bundesnotbremse zu Gesetzesrecht gemacht, verkennt, dass eine Gesetzgebung aufgrund der Initiative der Bundesregierung der verfassungsrechtliche Normalfall ist. Es wird im Gegenteil als Verfassungskrise mit dem Ausweg der Vertrauensfrage wahrgenommen, wenn der Bundestag keine verlässliche Mehrheit für die Vorhaben der Regierung sicherstellen kann. Auch im Hinblick auf die Länder muss man sehen, dass die Verordnungsermächtigungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes an die Landesregierungen und nicht an die Parlamente adressiert sind. Gleichwohl haben die Länder während der Krise die Position der Parlamente teilweise durch Zustimmungsvorbehalte gestärkt. Wenn man zudem in Rechnung stellt, dass entgegen manch öffentlicher Wahrnehmung, auch Gerichte im einstweiligen Rechtsschutz durchaus aktiv waren, kann meines Erachtens keine Rede davon sein, dass Corona die Gewaltenteilung außer Kraft gesetzt habe. Aber die Kanzlerdemokratie mit ihrer personellen Konzentrationstendenz hat einen zusätzlichen Impuls erhalten, den man auch kritisch sehen kann.

»Der demokratische Rechtsstaat und die Marktwirtschaft haben sich als handlungsfähig erwiesen.«

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Wie bewerten Sie das Zusammenspiel von Wissenschaft und Politik in dieser Pandemie?

Die Erwartungen an wissenschaftlichen Rat bei einer pandemischen Bedrohungslage sind hoch. Wissenschaft kann aber gesicherte Verhaltensempfehlungen nicht immer politisch und gesellschaftlich anschlussfähig präsentieren. Vieles hängt von empirisch zugänglichen Daten ab. Erste Einschätzungen können rasch korrekturbedürftig werden und fachlicher Meinungsstreit gehört zu jeder Wissenschaftsdisziplin. Die gesellschaftliche Rezeption der Aussagen einzelner Experten übersieht auch mitunter den hohen Spezialisierungsgrad des wissenschaftlichen Betriebs. Nicht selten werden Einschätzungen jenseits der fachlichen Expertise verlangt. Die plurale Besetzung von Gremien mag dann eine Abhilfe gegen den allzu engen Expertenblick sein, aber das ist nur teilweise eine praktikable Lösung. Manche Sachverständige sind zudem auch über ihr Fachwissen hinaus wertorientiert oder verfolgen sogar eine eigene politische Agenda. Deshalb ist die Auswahl der Ratgeber mitunter schwierig oder bedeutet sogar eine Vorentscheidung der Richtung.

Was sollten die westlichen Demokratien aus der Pandemie lernen?

Der demokratische Rechtsstaat und die Marktwirtschaft haben sich als handlungsfähig erwiesen. Die Werteordnung der Grundrechte hat sich behauptet und wurde gegen sehr heterogene Interessen erfolgreich durchgesetzt. Aber die Rolle des Staates war gewichtig: Er erschien als der große Regulator, und er hat Geld in die Hand genommen, das in der Zukunft erst erwirtschaftet werden muss. Die Einsichtsfähigkeit der Bürger und eine ebenso solide wie elastische Wirtschaft sowie ein im internationalen Vergleich gut aufgestelltes medizinisches Versorgungssystem waren die gesellschaftliche Grundlage des Erfolges. Wenn wir an die rasche Impfstoffbereitstellung denken, sehen wir, was innovative Wirtschaftssektoren leisten können. Aber ich bin nicht sicher, ob unsere Verwaltung, unser Bildungssystem und auf längere Sicht auch unsere medizinische Versorgung dauerhaft nachhaltig organisiert sind. In die Grundlagen muss immer neu investiert werden, auch wenn das keinen unmittelbaren Ertrag auf der politischen Bühne verspricht.

Sie sind nicht nur Jurist, sondern auch Sozialwissenschaftler. Haben wir vielleicht bislang zu stark auf den Staat geschaut und zu wenig auf die Menschen?

Der demokratische Staat des Grundgesetzes ist für die Bürger da, er ist ihre politische Gemeinschaft. Insofern ist der Staat immer nur so stark wie die Gesellschaft und so mächtig, wie wir es ihm erlauben. Bestimmte Bereiche der Gesellschaft waren etwas ausgeblendet, wie die durch die Pandemie verursachten Bildungsdefizite bei sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen oder das

Schicksal mancher Gewerbetreibender oder von Künstlerinnen und Künstlern. Angesichts akuter Herausforderungen wird politische Führung verlangt. Aber Regierungen können nur die Richtung weisen und in eine kluge Entfaltungsordnung investieren: Letztlich hängen der Zustand und der Erfolg einer Gesellschaft von den Leistungen, von der Urteilsfähigkeit und vom Willen der Menschen ab.

»Der Staat ist immer nur so stark wie die Gesellschaft.«

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio

Wie lautet Ihre Bilanz für die EU?

Auf manch einen hat der nationale und regionale Umgang mit der Pandemie wie die Wiederkehr eines nationalen Flickenteppichs gewirkt. Geschlossene Grenzen, Ausreise- und Einreisebestimmungen wirkten wie ein Anachronismus. Allerdings ist die europäische Union nun einmal für Fragen des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Versorgung, auch für den Infektionsschutz, nicht genuin zuständig. Die Kommission möchte hier gerne in Zukunft eine zentrale Kompetenz für sich reklamieren. Ich bin aber nicht sicher, ob das notwendig oder sachlich sinnvoll wäre. Eine bessere Koordinierung und ein noch schnellerer Informationsaustausch wären auf europäischer Ebene gewiss erstrebenswert.

Noch eine Frage zum Schluss: Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass nun erprobte Corona-Maßnahmen als Blaupause für die künftige Klimapolitik dienen könnten?

Auf den ersten Blick hat die Corona-Pandemie gezeigt, wie stark die Staaten mit tiefen und flächendeckenden Eingriffen eine ganze Gesellschaft reglementieren können. Manch einer fragt sich, warum das nicht bei der Bekämpfung der globalen Erwärmung ebenfalls mit derselben Konsequenz möglich ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Maßnahmen zur Begrenzung der globalen Erwärmung eine langfristige Strukturänderung bedeuten würden und nicht mit kurzfristigen Begrenzungen eines Infektionsgeschehens zu vergleichen sind. Auf längere Sicht könnte beispielsweise die staatliche Entschädigung für entgangene Gewinne der Wirtschaft oder Maßnahmen zur Verhinderung von Insolvenzen, wie wir sie während der Corona-Pandemie beobachten konnten, nicht durchgehalten werden, ohne die Staatsfinanzen

zu ruinieren. Die ökologische Transformation muss mit den Kräften der Gesellschaft und mit den Kräften des Marktes gelingen und darf nicht in planwirtschaftliche Sackgassen geführt werden. Die Klimapolitik wird nicht von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Forschungseinrichtungen, nicht von Umweltverbänden oder Gerichten, auch nicht von ausgelosten Bürgerräten verbindlich entschieden. Die Politik wird von gewählten Regierungen formuliert und folgt dem Gesetz, das in Parlamenten debattiert und erlassen wird: Hier, zwischen den Parteien und in den Parlamenten, sind die Orte für die großen und grundlegenden Entscheidungen.

Vielen Dank für das Gespräch.



Di Fabio

Coronabilanz

2021. 218 Seiten

Hardcover € 24,95

ISBN 978-3-406-77761-5

☰ beck-shop.de/32456561

DIGITALES KAUFRECHT: WAS ÄNDERT SICH IM NÄCHSTEN JAHR?



© Foto: privat

Im Geschäftsleben müssen wir uns im kommenden Jahr auf wichtige Änderungen einstellen. Hintergrund ist ein Bündel von Gesetzen, die nach übereinstimmender Ansicht aller Expertinnen und Experten die größten Änderungen im Kaufrecht und im Allgemeinen Schuldrecht seit der Schuldrechtsmodernisierung vor 20 Jahren darstellen. BGH-Richter Dr. Christian Grüneberg, neuer Namensgeber des *Beck'schen Kurzkommentars zum BGB* (vormals Palandt), erläutert die sechs wichtigsten Neuregelungen.

Dr. Christian Grüneberg ist das neue Gesicht des Beck'schen Kurzkommentars zum BGB. Er kommentiert seit vielen Jahren das Allgemeine Schuldrecht.

Vertrag über digitale Produkte

Das Gesetz zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie fügt zum 1.1.2022 in das Allgemeine Schuldrecht mit den §§ 327-327u BGB insgesamt 22 neue Vorschriften unter dem Titel »Verträge über digitale Produkte« ein. Dies sind zum einen digitale Inhalte, also z.B. Computerprogramme, Apps oder Audio- und Videodateien, und zum anderen digitale Dienstleistungen, wie etwa die Nutzung von Streaming-Diensten, die Bereitstellung von Cloud-Speicherplatz, die Ermöglichung von gemeinsamen Spielen in einer Cloud-Computing-Umgebung, Messenger-Dienste, Verkaufs-, Buchungs-, Vermittlungs- oder Bewertungsportale oder die bekannten Social-Media-Dienste wie Facebook oder Instagram. Nach der gesetzlichen Konzeption sollte zwar mit der Neuregelung kein neuer Vertragstyp geschaffen werden, so dass es denkbar ist, bei Fragen, die durch die §§ 327 ff. BGB nicht geregelt werden, auf die Vorschriften der – soweit einschlägig – Vertragstypen des besonderen Schuldrechts zurückzugreifen. Im Hinblick auf die Regelungsdichte der §§ 327 ff. BGB und im Lichte der Vollharmonisierung der Digitale-Inhalte-Richtlinie ist allerdings zu erwarten, dass sich in der Praxis der Vertrag über digitale Produkte zu einem neuen Vertragstyp entwickelt. Dies gilt allerdings nur für Verbraucherverträge, weil der Gesetzgeber für Verträge über digitale Produkte im B2B-Bereich – bis auf Regressfragen (§§ 327t, u BGB) – keine eigenen Regelungen geschaffen hat.

Vertrag über Sachen mit digitalen Elementen

Die Verträge über digitale Produkte sind nach § 327a Abs. 3 BGB abzugrenzen von den Kaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen. Diese werden durch das Gesetz zur Umsetzung der Warenkauf-Richtlinie geregelt, das ebenfalls zum 1.1.2022 in Kraft tritt und zu erheblichen Änderungen beim Verbrauchsgüterkauf führt. Waren mit digitalen Elementen sind nach der Definition in § 475b BGB bewegliche Sachen, die digitale Produkte mitenthalten, wie etwa das Smartphone, der Rasenroboter oder das Navigationsgerät. Ob die Abgrenzung zu den Verträgen über digitale Produkte immer so einfach sein wird, wie dies die gesetzlichen Definitionen erhoffen lassen, bleibt abzuwarten. Daneben kennt das Gesetz nämlich künftig auch den sog. Paketvertrag (§ 327a Abs. 1 BGB), der etwa vorliegt, wenn ein Verbraucher mit ein und demselben Vertrag sowohl eine Playstation als auch verschiedene digitale Spiele erwirbt, und den sonstigen Vertrag über Sachen mit digitalen Elementen (§ 327a Abs. 2 BGB), bei dem in Bezug auf das digitale Produkt die §§ 327 ff. BGB anwendbar sind.

Updatepflicht

Das in §§ 327 ff. BGB geregelte Gewährleistungsrecht bewegt sich weitgehend in bekannten Bahnen und lehnt sich stark an die (Neu-)Regelungen im Kaufrecht an. Eine wichtige Neuerung stellt aber die Aktualisierungspflicht des Unternehmers (§ 327f BGB) dar, deren Nichterfüllung einen Produktmangel i.S.d. § 327d Abs. 3 Nr. 5 BGB begründet. Der Gesetzgeber hat den Begriff der Aktualisierung bewusst weit gefasst, so dass darunter sowohl Updates als auch Upgrades fallen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des

digitalen Produkts erforderlich sind. Darunter zählen naturgemäß vor allem Sicherheitsaktualisierungen. Die Aktualisierungspflicht besteht entweder für den vereinbarten Zeitraum oder für den Zeitraum, in dem der Verbraucher nach Art und Zweck des digitalen Produkts eine Aktualisierung erwarten kann. Eine solche Aktualisierungspflicht besteht im Übrigen nunmehr auch bei Kaufverträgen über Waren mit digitalen Elementen (§ 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB), wodurch der Kaufvertrag insoweit den Charakter eines Dauerschuldverhältnisses erhält.

Änderungsbefugnis des Unternehmers

Spiegelbildlich zur Aktualisierungspflicht des Unternehmers räumt ihm das Gesetz in § 327r BGB für Verträge über eine dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts eine Änderungsbefugnis ein. Diese ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere muss hierfür ein triftiger Grund vorliegen, der etwa in einer notwendigen Änderung zur Anpassung des digitalen Produkts an eine neue technische Umgebung, in erhöhten Nutzerzahlen oder in betriebstechnischen Gründen zu sehen sein kann. Ferner dürfen dem Verbraucher durch die Änderung keine Kosten entstehen, und er muss darüber klar, verständlich und rechtzeitig informiert werden.

Bezahlen mit Daten

Neu ist ferner § 312 Abs. 1a BGB, der ebenfalls durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie zum 1.1.2022 eingefügt worden ist. Danach sind nicht nur die Vorschriften der §§ 327 ff. BGB, sondern auch andere verbraucherschützende Vorschriften auf Verbraucherverträge anzuwenden, bei denen der Verbraucher als Gegenleistung kein Entgelt zahlt, sondern personenbezogene Daten bereitstellt oder sich dazu verpflichtet, also »mit Daten bezahlt«, sofern diese nicht ausschließlich zur Vertragsabwicklung benutzt werden.

Bußgeldtatbestände

Schließlich ist noch das Gesetz zur Umsetzung der sog. Modernisierungs-RL oder Omnibus-RL zu erwähnen, das zum 28.5.2022 in Kraft treten wird. Hiermit werden z.B. in § 312k BGB nF allgemeine Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen geregelt. Interessant ist das Gesetz aber vor allem deshalb, weil zur besseren Durchsetzung des Verbraucherschutzes in Art. 246e EGBGB weitreichende Bußgeldvorschriften für eine schuldhaft Verletzung von Verbraucherinteressen eingeführt werden, etwa im Falle der Verwendung einer nach § 309 BGB unwirksamen AGB-Klausel, der Nichterfüllung der Informationspflichten nach dem eben erwähnten § 312k BGB nF oder der Nichterfüllung bestimmter Pflichten des Unternehmers nach einem wirksamen Widerruf der Vertragserklärung durch den Verbraucher.



Größte Reform des Schuldrechts seit zwei Jahrzehnten.



Grüneberg (vormals Palandt)
Bürgerliches Gesetzbuch

81. Auflage. 2022. Rund 3300 Seiten.

In Leinen ca. € 119,-

ISBN 978-3-406-77500-0

Neu im November 2021

☰ beck-shop.de/32417553

Digitales Kaufrecht und mehr

Das Ende der Legislaturperiode brachte umfangreiche Gesetzesänderungen mit sich. Ein Schwerpunkt liegt dabei im BGB auf der Neuregelung des Verkaufs von Produkten und Waren, die ganz oder teilweise **digital** sind.

Die 81. Auflage bietet hier ein **rechtssicheres Update**. Kommentiert sind u.a.

- im Allgemeinen Schuldrecht in Umsetzung der **Digitale-Inhalte-RL** der neue Abschnitt »**Verträge über digitale Produkte**« (§§ 327-327u) mit einer **Updatepflicht** des Unternehmers (§ 327f) bei rein digitalen Produkten (insb. Software), diversen **Rechten des Verbrauchers** (§ 327i) bei Produkt (§ 327e) und Rechtsmängeln (§ 327g) sowie Sondervorschriften zu **Verjährung** (§ 327j) und **Beweislastumkehr** (§ 327k),
- im Besonderen Schuldrecht in Umsetzung der **Warenkauf-RL** die Neudefinition des Sachmangels (§ 434) mit Sonderregelungen für **Waren mit digitalen Elementen** (insb. »smarte« Produkte, bei denen die Funktionalität von digitalen Elementen abhängig ist) samt **Updatepflicht** (§§ 475b, 475c), die Verlängerung der **Beweislastumkehr** (§ 477) und die neuen Sonderbestimmungen für **Rücktritt** und **Schadensersatz** (§ 475d), die **Verjährung** (§ 477e) sowie für **Garantien** (§ 479 BGB),
- die neuen §§ 475a, 516a, 548a, 578b sowie die Änderungen in §§ 312, 312f, 453, 580a, 620, 650.

Die 81. Auflage berücksichtigt alle Neuerungen, im Kauf- und AGB-Recht u.a. die Gesetze

- zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL
- zur Umsetzung der Warenkauf-RL
- für faire Verbraucherverträge.

**Aus Palandt
wird Grüneberg**

Die wichtigsten Neukommentierungen

- G zur Umsetzung der RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der **Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen**
- G zur Regelung des **Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen** und anderer Aspekte des Kaufvertrags
- G für **faire Verbraucherverträge**, u.a. mit Änderungen des AGB-Rechts
- Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
- **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**
- Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz
- G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt usw.
- G zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts
- **G über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**
- G zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung
- G zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- **G zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG**
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
- G zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften
- G zur Änderung des **Versorgungsausgleichsrechts**
- G zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes.

Aktualität und Rechtssicherheit im BGB

- Das gesamte BGB in einem Band.
- **Hohe Aktualität** (Stand 15.10.2021).
- **Umfassend überarbeitet**: rund 80% aller bestehenden Seiten der Voraufgabe aktualisiert.
- **Jährlich 5000 Urteile ausgewertet**.
- Prägnante Erläuterungen.
- **Zuverlässig** bis ins Detail.

Ein Autorenteam ersten Ranges

Prof. Dr. Jürgen **Ellenberger**, Vizepräsident des BGH;

Prof. Dr. Isabell **Götz**, Vors. Richterin am OLG;

Dr. Christian **Grüneberg**, Richter am BGH, (Koordinator des Autorenteam);

Sebastian **Herrler**, Notar;

Dr. Renata von **Pückler**, Richterin am OLG;

Björn **Retzlaff**, Vors. Richter am KG;

Walther **Siede**, Richter am OLG;

Hartwig **Sprau**, Vizepräsident des BayObLG a.D.;

Prof. Dr. Karsten **Thorn**, LL.M.;

Walter **Weidenkaff**, Vors. Richter am OLG a.D.;

Dr. Dietmar **Weidlich**, Notar;

Prof. Dr. Hartmut **Wicke**, LL.M., Notar.

»Stellenmarkt 3.1«

Die Beck'sche Karriereplattform im neuen Look & Feel

Den Online-Auftritt des BECK Stellenmarkts – www.beck-stellenmarkt.de – gibt es mittlerweile seit über zwanzig Jahren. In Print ist die Geschichte der Fachstellenbörse noch wesentlich länger. Nun präsentiert diese sich mit einem neuen Gesicht und vielen neuen Funktionen, die Usern einen zusätzlichen Mehrwert und Arbeitgebern einen entscheidenden Vorteil im »War of Talents« bieten. Denn das Legal Recruiting unterliegt einem stetigen Wandel und die Konkurrenz schläft nicht, wenn es darum geht die besten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwerben.

Damit Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgreich zueinander finden, braucht es auf dem juristischen Arbeitsmarkt heutzutage vor allem von Seiten des Arbeitgebers mehr Einsatz. »Das Thema »Employer Branding« spielt eine immer zentralere Rolle. Das Recruiting-Erfolgsrezept besteht darin, sich frühzeitig und nachhaltig als attraktiven Arbeitgeber, also als eine »Marke«, auf dem Bewerbermarkt zu positionieren«, erläutert Thomas Hepp, Leiter des Bereichs Media Sales bei C.H.BECK, »und genau dabei helfen wir Kanzleien, Unternehmen aber auch Behörden und Verbänden, unter anderem mit unserem Onlineauftritt www.beck-stellenmarkt.de, der seit September in neuem Look & Feel glänzt.«

Der Bereich Media Sales, den Thomas Hepp leitet, ist aus dem Anzeigenverkauf hervorgegangen und unterstützt Kundinnen und Kunden nicht nur durch die Vermarktung von Anzeigen, sondern vielmehr durch eine umfassende Werbekommunikation über unterschiedliche Online- und Offline-Kanäle. »Unsere Kunden wollen nicht mehr länger »nur« eine Stellenanzeige aufgeben oder eine (Print-) Anzeige in unseren Fachzeitschriften veröffentlichen. Die Anforderungen sind vielschichtiger, komplexer geworden, es werden innovative Kommunikationslösungen und -angebote erwartet, besonders im digitalen Bereich«, verdeutlicht Hepp. »Unser Kerngeschäft ist es, Kanzleien aber auch öffentliche Einrichtungen und Unternehmen im Recruiting und beim Employer Branding zu unterstützen. Da das Legal Recruiting einem ständigen Wandel unterliegt, arbeiten wir in einem dynamischen Umfeld, das eine agile Arbeitsweise und stetig neues Knowhow erfordert. Unsere Produkte entwickeln wir deshalb auch konstant in engem Austausch mit unseren Kunden und unseren Usern weiter. In diesem Jahr lag der Fokus dabei auf dem Online-Auftritt des Stellenmarktes.«

Rundumblick auf den neuen Job

Wenn bei der Personalsuche um die Besten der Besten gewetteifert wird, ist viel Kreativität in der Ansprache der Mitarbeiter von Morgen gefragt. Der Fokus des BECK Stellenmarktes liegt auf Volljuristenjobs, aber auch wissenschaftliche Mitarbeiter, Steuerexperten und Fachangestellte (Non-Legal-Stuff) werden hier fündig.

Gerade die sogenannten »Hidden Champions«, also Kanzleien und Unternehmen, die Jurastudierende oder Referendare nicht von Haus aus auf dem Schirm haben, tun sich zunehmend schwer, junge Talente zu finden. Ihnen können Angebote wie die des BECK Stellenmarktes dabei helfen, sich in das Bewusstsein der potenziellen Mitarbeiter zu rücken. Doch auch Großkanzleien, die traditionell viele Absolventen als Bewerber anziehen, erkennen immer mehr die Notwendigkeit, sich als »Marke« zu präsentieren. »Wer Jura studiert, kennt natürlich die großen Namen. Doch wenn all diese Arbeitgeber ungefähr das gleiche Prestige, die gleichen Benefits und das gleiche Gehalt bieten, warum sollte ich mich dann als Bewerber genau für diese eine Kanzlei entscheiden? Da kommen dann unsere Produkte ins Spiel, etwa der *Beck'sche Referendarführer*, die Karrierebeilage *BECK Stellenmarkt – TOP-Arbeitgeber im Portrait* oder unsere *Online-Arbeitgeberprofile*, die es Arbeitgebern ermöglichen, auszuführen und anschaulich zu illustrieren, was sie auszeichnet beziehungsweise worin ihr Arbeitgeber-USP besteht«, erklärt Hepp.

Um den Kunden, und natürlich auch den Bewerbern, noch mehr bieten zu können, präsentiert sich www.beck-stellenmarkt.de seit dem Relaunch in einem cleanen, modernen Design mit klarer Struktur, weiter verbesserter »User Journey« und vielen neuen Funktionen.

Beispielsweise können Inserenten nun im Umfeld ihrer Stellenanzeige eigene Image-Videos platzieren oder einbinden lassen. »Diese sind umso wirkungsvoller je besser sie thematisch zur Anzeige passen. Wer eine interessante Stelle für sich entdeckt, bekommt so idealerweise gleich das Team zu sehen, mit dem man künftig zusammenarbeiten wird. Der Arbeitgeber bekommt also schon in dieser frühen Phase ein Gesicht«, preist Hepp die Vorzüge. Des Weiteren wurden die Features »Stelle der Woche«, »Veranstaltung der Woche« und »TOP-Arbeitgeber« optisch ansprechender gestaltet und in den Mittelpunkt des Webauftritts gerückt. Deutlich prominenter auf der Startseite präsentieren sich zudem der *Beck'sche Referendarführer*, die Karrierebeilage *BECK Stellenmarkt – Top-Arbeitgeber im Portrait* und weitere Sonderveröffentlichungen wie etwa die Karriere-Themenspecials, wodurch sich Arbeitgeber sowohl in Print als auch digital optimal präsentieren können.

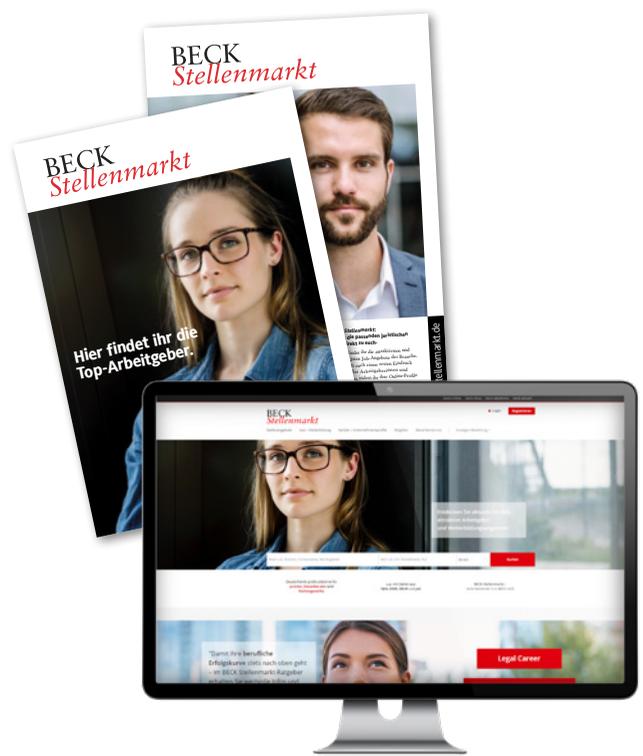
Rundum-Content für die User

Als Karriereportal vereint der BECK Stellenmarkt die Funktionalitäten einer klassischen Stellenbörse mit hochwertigem, relevanten Content für die User: Jurastudenten, Referendare, Absolventen, Berufsanfänger, die auf der Suche nach dem ersten Job sind, aber auch berufserfahrene Kandidatinnen und Kandidaten, die offen für eine berufliche Veränderung sind, finden hier spannende Beiträge. Im Ratgeberbereich können sich Interessierte umfassend über Themen wie die juristische Ausbildung, Arbeitgeber-Insights oder Softwareangebote informieren.

Als Multiplikatoren für die Inhalte von www.beck-stellenmarkt.de dienen auch die Social-Media-Kanäle des Verlags mit ihren mehr als 100.000 Fans. »Je nach Thema erhalten die Postings auf den Instagram- und LinkedIn-Seiten des Verlags sowie in den Facebook-Kanälen *JuraStudentIn* und *C.H.BECK* schon mal mehrere tausend Klicks. Der Stellenmarkt erreicht damit viele Nutzerinnen und Nutzer, die nicht aktiv auf Stellensuche sind, aber beim Lesen interessanter Texte vielleicht doch ihren neuen Traumjob finden«, ergänzt Tobias Fülbeck, Content Marketing Manager bei C.H.BECK. Er zeigt damit einen der Vorteile auf, welche die Einbindung des Stellenmarktes in das Verlagsumfeld mit sich bringt. »Indem wir den BECK Stellenmarkt optisch an das Corporate Design der anderen Verlags-Online-Auftritte angepasst haben, erwarten wir noch mehr Aufmerksamkeit auf unsere Seite zu ziehen. Aber der Livegang ›im neuen Look‹ sowie eine Werbekampagne mit den passenden frischen Motiven dazu, sind natürlich nur ein erster Schritt, um neue Zielgruppen zu erschließen. So wie sich der juristische Arbeitsmarkt stetig verändert, werden auch wir uns immer weiterentwickeln«, versichert Hepp sichtlich voller Tatendrang.



Thomas Hepp, Leiter »Media Sales«



Das Karriereportal www.becken-stellenmarkt.de im neuen Design

Herzlich willkommen, neue Fachzeitschriften

Mehr als 80 Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft erscheinen im Verlag C.H.BECK, darunter die bekannte Neue Juristische Wochenschrift (NJW). In diesem Jahr kamen vier weitere Zeitschriften hinzu. Wir stellen Ihnen die Neuen kurz vor.



RDi – Recht Digital

RDi – Recht Digital erscheint monatlich und behandelt Rechtsfragen der Digitalisierung in ihrer ganzen Bandbreite – von Legal Tech über Künstliche Intelligenz bis E-Justice. »Wer heute berät, entscheidet oder forscht, kommt selbst in angestammten Rechtsgebieten wie dem Gesellschaftsrecht oder dem Bankaufsichtsrecht um neuere technische Entwicklungen nicht mehr herum«, sagt IT-Anwalt Dr. Markus Kaulartz, der die neue Zeitschrift mit herausgibt. Insgesamt umfasst der Herausgeberkreis mehr als 20 Fachleute, die in ihrem jeweiligen Bereich zu den führenden Köpfen zählen.

Die Zeitschrift *RDi – Recht Digital* informiert praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert über Rechtsentwicklungen rund um die Digitalisierung und bietet Analysen, Stellungnahmen sowie Lösungsansätze zu neuen Rechtsfragen. Wo technisches Know-how nötig ist, um die rechtlichen Fragestellungen zu durchdringen, bereiten die Beiträge in der *RDi* dieses zielgruppengerecht auf.

Die *RDi* erscheint als gedrucktes Heft und ist als Digitalausgabe in der juristischen Datenbank *beck-online* verfügbar. Im Abonnement kostet *RDi – Recht Digital* Euro 349,-/Jahr. Im Preis enthalten ist der Online-Zugang für einen Nutzer.



beck-shop.de/32040048



ZfDR – Zeitschrift für Digitalisierung und Recht

Die Digitalisierung stellt das Recht vor Herausforderungen – über alle Bereiche hinweg. Deshalb bietet die interdisziplinäre *Zeitschrift für Digitalisierung und Recht* eine Plattform für den vertieften Austausch über grundlegende Aspekte sowie Grenzfragen an der Schnittstelle von Recht und Digitalisierung. Neben Juristen kommen in der vierteljährlich erscheinenden Wissenschaftszeitung auch Vertreter anderer Gesellschafts- und Geisteswissenschaften aus dem In- und Ausland zu Wort. Jeder Beitrag enthält neben einer deutschen auch eine englischsprachige Zusammenfassung.

Aufgrund ihrer grundlagenbezogenen Ausrichtung ermöglicht die *ZfDR* ausführliche Beiträge von bis zu 25 Seiten. Daneben finden sich in der Zeitschrift innovative Formate wie die »Miniatur«. Hier geben Kurztexte Denkanstöße zu neuen Fragestellungen im Zeitalter der Digitalisierung und regen zum weiteren Austausch an. Darüber hinaus präsentiert die Zeitschrift Fachbuch-Neuerscheinungen, die sich mit der digitalen Transformation befassen.

Die *ZfDR* richtet sich gezielt an Forschung, Wissenschaft und Lehre. Sie erscheint als gedrucktes Heft und ist als Digitalausgabe in der juristischen Datenbank *beck-online* verfügbar. Im Abonnement kostet sie Euro 398,-/Jahr. Im Preis enthalten ist der Online-Zugang für einen Nutzer.



beck-shop.de/32324942

ZAT – Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in kirchlichen Unternehmen

Über die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsrecht und in der Tarifpolitik in der katholischen und evangelischen Kirche sowie deren Unternehmen informiert die *ZAT* alle zwei Monate. Die Beiträge befassen sich mit den wichtigsten Fragen aus der Rechtssetzung und -praxis und geben konkrete Hinweise für die tägliche Arbeit.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Rechtsprechung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs der Katholischen Kirche und des Kirchengrichtshofs der Evangelischen Kirche Deutschland sowie des EuGH, des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. Dazu werden in den Urteilsbesprechungen jeweils kurz die Ausgangslage skizziert, die tragenden Gründe zusammengefasst und dann die praktischen Auswirkungen dargestellt.

Besonders interessant ist die *ZAT* für (Personal-)Verantwortliche in den Gliederungen und Einrichtungen von Kirche, Caritas und Diakonie, für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter sowie für Mitglieder der Mitarbeitervertretung.



beck-shop.de/32372656

GewArch – Gewerbearchiv

Als Fachzeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht ist das zuvor im Gildebuchverlag publizierte Gewerbearchiv eine Institution. Die monatlich erscheinende Fachzeitschrift liefert aktuelle Rechtsprechung und wissenschaftliche Abhandlungen für alle Entscheidungsträger im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. Die Zeitschrift bietet größtmögliche Aktualität und orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis, trägt aber ebenso den wissenschaftlichen Ansprüchen Rechnung. Das *Gewerbearchiv* richtet sich an die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie die Kammern, Verbände, Gerichte und Institute, aber auch an Kanzleien und Betriebe, die bei ihrer Arbeit auf schnelle, umfassende und zuverlässige Information aus dem Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts angewiesen sind.

Im Jahresabo ist die Zeitschrift für Euro 249,- erhältlich. Neben der Printausgabe ist im Preis auch der Zugriff auf die Digitalausgabe in der Datenbank *beck-online* enthalten, ebenso die vierteljährlich erscheinende Themenbeilage *Wirtschaft und Verwaltung*.



beck-shop.de/32201416

Rainer Schlegel am Schreibtisch

Unsere Autorinnen und Autoren verbringen viel Zeit mit dem Verfassen ihrer Manuskripte. In dieser Rubrik zeigen sie uns ihren Arbeitsplatz sowie Dinge, die sie beim Schreiben umgeben.



© Jörg Lantéme

Heute: Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts an seinem Büroschreibtisch in Kassel.

Veröffentlichungen bei C.H.BECK:
vom Stein/Rothe/Schlegel, Gesundheitsmanagement und Krankheit im Arbeitsverhältnis, 2. Auflage, 2021
Küttner, Personalbuch 2022, 29. Auflage, 2022
Mitherausgeber der NZS – Neue Zeitschrift für Sozialrecht

1. Gerichtsakten gehören auch auf den Schreibtisch eines Gerichtspräsidenten. Gerichtspräsidenten sind Richter, leiten einen Senat und dessen Sitzungen. Sie unterschreiben dessen Urteile und Beschlüssen und müssen auf Augenhöhe mit den weiteren Richterinnen und Richtern ihres Senats diskutieren können. Nur so können sie das Standing und diejenige Autorität entwickeln, die zur Leitung des Gerichts nach innen wie gegenüber der Öffentlichkeit und Ministerien unerlässlich ist.
2. Berliner Bär: Er ist ein Abschiedsgeschenk der von mir im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geleiteten Abteilung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz und eine schöne Erinnerung daran, wie hilfreich und interessant es auch für Richter ist, andere

Bereiche, z.B. ein Ministerium, kennen zu lernen. Solche »Wechsel« der Arbeit in verschiedenen Staatsgewalten sind leider viel zu selten und von bürokratischen Stolpersteinen gepflastert.

3. Signaturkarte: Sie ersetzt künftig die Unterschrift des Richters. Daran wird man sich gewöhnen müssen.
4. Elektronische Gerichtsakte: Mit ihrer Etablierung ändert sich nicht nur der Arbeitsplatz des Richters, sondern der gesamte Gerichtsbetrieb, die Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen und die Kommunikationsebenen.
5. »Schlampermäppchen«: Das Utensil begleitet mich seit meiner Schulzeit und beherbergt

Füller, Kugelschreiber und Stifte. Auf diese möchte ich auch in der digitalisierten Welt nicht verzichten.

6. Buch: *COVID 19 – Corona-Gesetzgebung Gesundheit und Soziales* ist die Frucht der literarischen Befassung mit der seit März 2020 im Hinblick auf die Pandemie erlassenen Flut von Gesetzen und Verordnungen.
7. Desinfektionstücher: Auch diese »verdanken« wir der Pandemie.



beck-aktuell
DER PODCAST

Ein ausführliches Interview mit Professor Schlegel gibt's als Podcast #16 – Corona-Management im Verfassungsstaat.

Im Wolkenkuckucksland

Der lang ersehnte neue Roman von Pulitzer Preisträger Anthony Doerr mit dem Titel *Wolkenkuckucksland* ist eine Ode an die Literatur und die Kraft von Geschichten. Es gelingt Anthony Doerr meisterhaft, die Figuren des Romans über verschiedene Zeitebenen, Regionen und völlig unterschiedliche Lebenslagen hinweg miteinander zu verbinden. Da sind beispielsweise Anna und Omeir während der Belagerung und Eroberung von Konstantinopel 1453, da gibt es Seymour, der aus fehlgeleitetem Idealismus einen Anschlag auf eine Bibliothek im heutigen Idaho verübt, und Konstance im Raumschiff »Argos« in der Zukunft, auf dem Weg zu einem Exoplaneten. Jeder der zunächst nur lose miteinander verknüpften Handlungsstränge entwickelt einen eigenen Sog. Indem die einzelnen Geschichten immer stärker miteinander verwoben werden, steigert Doerr die Spannung und

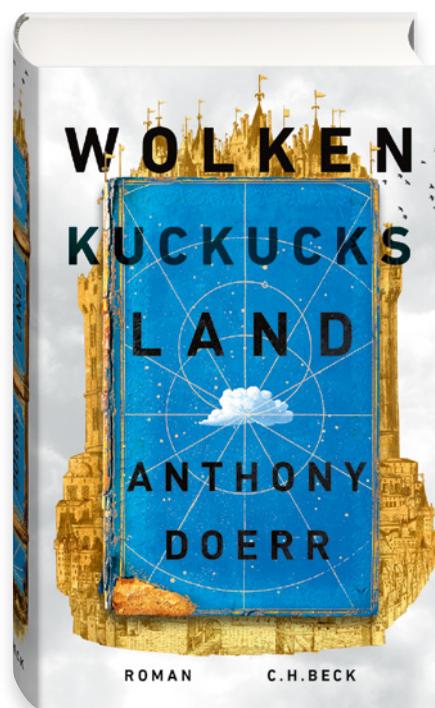
schafft so einen faszinierenden Pageturner. Herrlich, um darin zu versinken! Wie bereits Doerr's Bestseller *Alles Licht, das wir nicht sehen* dürfte auch *Wolkenkuckucksland* Menschen auf dem ganzen Erdball in ihrer Begeisterung für diese Geschichten vereinen.

Anthony Doerr
Wolkenkuckucksland
 Aus dem Englischen von
 Werner Löcher-Lawrence

2021. 532 Seiten.
 Gebunden € 25,-

ISBN 978-3-406-77431-7

≡ beck-shop.de/32390695



Gewinnspiel



Gewinnen Sie einen von drei Kurz-Kommentaren *Gröneberg, Bürgerliches Gesetzbuch*.

In welchem Paragraphen werden künftig Waren mit digitalen Elementen definiert?

Die Lösung einfach per Mail an beck-aktuell@beck.de, Stichwort »Gewinnspiel«, schicken. Oder per Post an Verlag C.H.BECK oHG, Redaktion [beck-aktuell](mailto:beck-aktuell@beck.de) – DAS MAGAZIN, Wilhelmstraße 9, 80801 München senden. **Einsendeschluss ist der 15. Dezember 2021.**



Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren den Gewinnern unseres Gewinnspiels aus Heft 02/2021.

Die Lösung lautete »Live-Webinare«.

Den Ratgeber *Leadership für Rechtsanwälte* haben die fünf glücklichen Gewinner bereits erhalten, darunter die Rechtsanwältinnen Anja Götttsch (l.) und Barbara von Stetten.

Hinweise zum Gewinnspiel: Die Gewinner werden unter allen richtigen Einsendungen per Los ermittelt und benachrichtigt. Von der Teilnahme ausgenommen sind Mitarbeiter der Verlage C.H.BECK und Vahlen sowie deren Angehörige. Eine Barauszahlung der Gewinne ist ebenso ausgeschlossen wie der Rechtsweg. **Informationen zum Datenschutz:** Die Daten werden durch den Verlag C.H.BECK selbst und nicht außerhalb der Europäischen Union verarbeitet. **Gewinnspiel:** Nach Gewinnbenachrichtigung werden die personenbezogenen Daten gelöscht. **beck-aktuell-Abo:** Die Daten werden nur für die Zwecke Ihrer Bestellung bzw. der Kundenbindung verwendet und so lange aufbewahrt, wie es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen.

Sie haben das jederzeitige Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten und auf Löschung Ihrer Daten sowie auf Einschränkung der Verarbeitung nach den Vorschriften der DS-GVO. Sie haben das Recht, formlos jederzeit der Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben das Recht der Beschwerde gegen die Datenverarbeitung bei der für den Verlag C.H.BECK zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Datenschutzaufsicht in Bayern. Im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle: Verlag C.H.BECK, Wilhelmstr. 9, 80801 München; der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter datenschutzbeauftragter@beck.de.

Rundum informiert mit

beck-aktuell

beck-aktuell – DAS MAGAZIN

Wissenswertes direkt aus Ihrem Fachverlag:
Hintergründe, Informationen, Trends – speziell für Juristinnen
und Juristen. Dreimal jährlich.



beck-aktuell – HEUTE IM RECHT

Tagesaktuelle Nachrichten und Magazinbeiträge zu relevanten
Rechtsentwicklungen, der wichtigsten Rechtsprechung und
neuen Gesetzesvorhaben.

www.beck-aktuell.de



beck-aktuell – DER PODCAST

Interview-Podcast zu aktuellen Entwicklungen,
Hintergründen und Persönlichkeiten aus der Welt des Rechts.
Alle zwei Wochen neu.

www.podcast.beck-aktuell.de



BESTELL-FAX-COUPON Fax +49 89 38189-358 oder schnell im Internet: beck-shop.de

Firmenanschrift Privatadresse

Name/Vorname _____

Firma/Kanzlei _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Mail/Kundennummer _____

Ja, ich möchte kostenlos abonnieren:

beck-aktuell DAS MAGAZIN
8. Jahrgang. 2021.
Erscheint dreimal jährlich.
€ 0,00 + VK € 0,00
Abbestellung jederzeit möglich.

 **VERLAG C.H. BECK · 80791 München**
Telefon: +49 89 38189-750 · Fax: +49 89 38189-358
Mail: kundenservice@beck.de

Siehe Datenschutzinfo auf der Vorderseite

P9502021003 Angebotsstand: 29. Oktober 2021
Verlag C.H. BECK OHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München · Amtsgericht München HRB 48045

